

3. Wer eine freiwillige Zivilschutzttätigkeit ausser Dienst ausübt, wenn und soweit diese nach den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements durchgeführt wird.

Wir beantragen Ihnen das Postulat des Ständerates zu Nr.9714 vom 26.September 1967, welchem damit Folge gegeben wurde, abzuschreiben.

Wir benützen die Gelegenheit, Sie Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern,

Bern, den 28. November 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

9813

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

9804

Bericht
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Erhöhung des Preiszuschlages auf eingeführtem
Magermilchpulver

(Vom 1. Dezember 1967)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 31. Oktober 1967 haben wir den Preiszuschlag auf eingeführtem Magermilchpulver mit Wirkung ab 1. November 1967 neu festgesetzt (AS 1967, 1514). Wir beehren uns, Ihnen im Sinne von Artikel 30, Absatz 3 des Milchbeschlusses vom 29. September 1953 (AS 1953, 1109) wie folgt zu berichten:

I. Einleitung

Die aussergewöhnlichen Produktions- und Absatzverhältnisse im Milchsektor hatten uns, in Verbindung mit unseren Beschlüssen vom 1. September

1967 betreffend sofortige, zeitlich befristete Verbilligungsaktionen für Butter und Greyerzerkäse, veranlasst, durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf 1. November 1967 weitere Massnahmen prüfen und vorbereiten zu lassen, die geeignet sind, die dringend notwendige Normalisierung der Lage auf dem Gebiete der Milchwirtschaft nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig herbeizuführen. Hinsichtlich der Produktionslenkung stellte sich unter anderem die Frage einer Höherbewertung der Magermilch.

II. Ausgangslage

Die Magermilch war bisher kalkulatorisch mit 5 Franken je q bewertet. Deren Höherbewertung ermöglicht die Senkung des Butterübernahmepreises und damit, bei gleichbleibenden Verkaufspreisen, eine Verminderung des Aufwandes für die Butterverwertung. Es stellte sich zunächst die Frage, ob die bisherige Magermilchbewertung noch dem tatsächlichen Marktwert entspricht.

Bis anhin hatte sich die Bewertung der hauptsächlich in der Schweinemast verfütterten Magermilch entsprechend ihrem Energiegehalt grundsätzlich nach den Kosten der Stärkeeinheit der Substitutionsfuttermittel (Gerste, Hafer, Mais usw.) gerichtet. Nachdem sich die Magermilchverwertung und die Fütterungstechnik in den letzten Jahren verändert haben, ist die Magermilch als eiweissreiches Produkt mit andern Eiweissfuttermitteln vergleichbar. Die Preiswürdigkeitsberechnungen ergaben einen Paritätspreis zwischen 6.50 und 8 Franken je q Magermilch, was einer Bewertung von 6 bis 7 Franken je q zentrifugierte Milch gleichkommt und somit eine Unterbewertung von durchschnittlich 1.50 Franken bedeutet.

Der Erlös für die ab Sammelstelle an Verarbeitungsbetriebe gelieferte Magermilch bewegt sich im gleichen Rahmen wie der Futterwert. Bei den bisherigen Magermilchpulverpreisen erreichte oder überstieg auch der Marktwert der von den Verarbeitern selber durch Zentrifugation gewonnenen Magermilch die obere Limite des Futterparitätspreises.

Auf Grund dieser Verhältnisse haben wir im Rahmen der Massnahmen auf dem Milchsektor per 1. November 1967 beschlossen, den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten anzuweisen, die Magermilchbewertung dem mittleren Futterwert anzupassen, d. h. um 1.50 Franken je q zentrifugierte Vollmilch zu erhöhen und gleichzeitig die Übernahmepreise für Vorzugs- und Milchzentrifugenbutter entsprechend um 36 Rappen je kg herabzusetzen. Die BUTYRA, Schweizerische Zentralstelle für Butterversorgung, konnte demzufolge die Butterpreiszuschüsse im gleichen Ausmass senken. Diese Massnahme ermöglicht auf Grund einer voraussichtlichen jährlichen Produktion von rund 28 000 Tonnen Vorzugs- und Milchzentrifugenbutter eine Verminderung des Aufwandes für die Butterverwertung um ca. 10 Millionen Franken.

III. Auswirkungen der Höherbewertung der Magermilch

Zunächst sei festgehalten, dass in der Magermilchverwertung seit 1960 merkbliche Verschiebungen eingetreten sind. Diesbezüglich können aus der Milchstatistik folgende Zahlen entnommen werden:

	1960		1966		Veränderung 1966 gg. 1960
	Mio q	%	Mio q	%	%
Magermilch für Milchpulver, Nährmittel	1,088	16,7	2,965	44,2	+ 172
Mager- und Buttermilch zur Fütterung	5,416	83,3	3,741	55,8	— 30,9
Total	6,504	100,0	6,706	100,0	+ 3,1

Diese Vergleichszahlen zeigen, dass der Anteil der industriell verwerteten Magermilch erheblich gestiegen ist. Die nachstehende Tabelle orientiert über die Entwicklung der inländischen Produktion von Magermilchpulver und vergleichsweise auch über die Einfuhren dieses Produktes seit 1960:

	Produktion Tonnen	Einfuhr Tonnen	Total verfügbar: Tonnen
1960	6 211	6	6 217
1961	6 439	1 213	7 652
1962	8 193	4 248	12 441
1963	9 744	2 534	12 278
1964	8 856	8 639	17 495
1965	12 401	15 825	28 226
1966	18 880	7 098	25 978
1967 (I-IX)	24 038	5 746	29 784

Die kalkulatorische Höherbewertung der Magermilch um 1.50 auf 6.50 Franken je q zentrifugierte Vollmilch wird eine Verteuerung der Gestehungskosten des einheimischen Magermilchpulvers um ca. 19 Franken je q bewirken. Demzufolge hat der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten bereits mit Zirkular vom 31. Oktober 1967 den Fabrikanten von Magermilchpulver empfohlen, die Verkaufspreise für einheimisches Magermilchpulver mit Wirkung ab 1. November 1967 um 19 Rappen je kg zu erhöhen. Gleichzeitig wurden die ab 1. November 1967 geltenden Verkaufspreise für Magermilchpulver in den verschiedenen Gewichtsstufen bekanntgegeben. Bei Lieferungen von 10 Tonnen und mehr Sprüh-Magermilchpulver gelten nunmehr franko Talbahnstation des Empfängers inkl. Verpackung in Papiersäcken folgende Preise:

Fr. je kg

- a. zu Futtermittelzwecken 2.09
 b. zu andern Zwecken (Nährmittel, etc.) 2.14

Für Walzen-Magermilchpulver zu Futterzwecken sind die Preise, wie bisher, je 5 Rappen/kg niedriger.

Der letzte Preisaufschlag auf einheimischem Magermilchpulver war am 1. November 1965 auf Grund der damaligen Höherbewertung der Magermilch um 50 Rappen auf 5 Franken je 100 kg zentrifugierte Vollmilch erfolgt.

Da das eingeführte Magermilchpulver, franko Schweizergrenze verzollt, seit längerer Zeit ungefähr gleich teuer zu stehen kam wie das inländische Erzeugnis, ergab sich zur Verhinderung einer unerwünschten Importausdehnung zum Nachteil der inländischen Magermilchverwertung sowie zur Wahrung einer angemessenen Preisrelation zwischen Inland- und Importware auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung des Preiszuschlages an das erhöhte Preisniveau der Inlandware. Der Preiszuschlag auf eingeführtem Magermilchpulver betrug seit der mit Wirkung ab 1. Oktober 1964 erfolgten Senkung um 20 Franken, worüber wir Ihnen am 30. November 1964 Bericht erstattet haben (BBl 1964, II, 1339), noch 10 Franken je 100 kg brutto.

IV. Stellungnahme der beratenden Organe und der Beteiligten

1. Sowohl der Fachausschuss Milch als auch die Beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes haben sich in Würdigung der geschilderten Umstände der Notwendigkeit der Anpassung des Preiszuschlages auf eingeführtem Magermilchpulver an die durch die Höherbewertung der Magermilch bedingte Verteuerung des gleichartigen inländischen Erzeugnisses nicht verschlossen.
2. Die Beteiligten erhielten bestimmungsgemäss an einer am 18. Oktober 1967 stattgehabten Konferenz Gelegenheit, sich zur Frage der Erhöhung des Preiszuschlages auf eingeführtem Magermilchpulver zu äussern. In grundsätzlicher Hinsicht bestanden keine Meinungsverschiedenheiten über die Begründetheit dieses Antrages. Die Produzentenvertreter plädierten indessen im Hinblick auf die sich abzeichnende sinkende Tendenz der Weltmarktpreise für Magermilchpulver für einen verstärkten Schutz an der Grenze, während von Verbraucherseite empfohlen wurde, in der Bemessung des neuen Preiszuschlages Zurückhaltung zu üben.

V. Beschluss des Bundesrates

In Abwägung aller Gesichtspunkte gelangten wir zum Schluss, der Preiszuschlag auf eingeführtem Magermilchpulver sei im Ausmass der durch die Höherbewertung der Magermilch eingetretenen Verteuerung der gleichartigen Inlandware zu erhöhen, d. h. mit Wirkung ab 1. November 1967 neu auf 30 Franken je 100 kg brutto festzusetzen.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen, vom Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1967 betreffend Preiszuschlag auf eingeführtem Ma-

germilchpulver in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und zu beschliessen, dass der damit festgesetzte Ansatz weiterhin in Kraft bleiben soll.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Dezember 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

9815

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 1. Dezember 1967)

Herr Heinrich Jung, von Mägenwil, zurzeit Konsul in Le Havre, wurde zum Generalkonsul in Sydney, und Herr Edwin Steiner, von Sumiswald, zurzeit Konsul in Tanger, zum Konsul in Le Havre ernannt.

(Vom 4. Dezember 1967)

Der Bundesrat hat zum Direktor der Hauptabteilung C der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt St. Gallen Herrn Dr. Paul Fink, von St. Margrethen, zurzeit Sektionschef I an der EMPA-C, gewählt.

Herr Pierre Fornallaz, Dipl.-Ing. ETH von Haut-Vully, zurzeit technischer Direktor der Firma Mikron AG, Biel, wurde als ordentlicher Professor für Feintechnik an die Eidgenössische Technische Hochschule gewählt.

(Vom 8. Dezember 1967)

Der Bundesrat hat von den Rücktritten der Herren Dr. E. Feisst, Brissago, als Präsident, und E. Vogt, Luzern, als Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Volksernährung, Lebensmittelgesetzgebung und -kontrolle Kenntnis genommen. Für den Rest der laufenden Amtsdauer werden gewählt: als Präsident Herr Dr. Hugo Aebi, Direktor des Medizinisch-chemischen Institutes der Universität Bern, Bern, bisher Mitglied; als Mitglieder die Herren Rudolf Flückiger, Bäckereifachschule Richemont, Luzern, und Dr. Bernard Blanc, Privatdozent an der Universität Lausanne, St-Sulpice.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung des Preiszuschlages auf eingeführtem Magermilchpulver (Vom 1.Dezember 1967)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9804
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1967
Date	
Data	
Seite	1327-1331
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.